

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1 Allgemeines

1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten bzw. Leistungserbringer (nachfolgend „Vertragspartner“) und dem bestellenden Unternehmen der RADOLID Thiel GmbH (nachfolgend „RADOLID“) bestimmen sich ausschließlich nach diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen.

1.2 Entgegenstehende oder von diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt, es sei denn, RADOLID hat diesen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Unsere vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen des Vertragspartners. Mit erstmaliger Lieferung zu diesen Einkaufsbedingungen erkennt der Vertragspartner die ausschließliche Geltung unserer Einkaufsbedingungen auch für alle weiteren Bestellungen an.

1.3 Rechte, welche RADOLID nach den gesetzlichen Vorschriften über die Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Angebot /Vertragschluss

2.1 Der Vertragspartner hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und bei Abweichungen ausdrücklich und unübersehbar darauf hinzuweisen. Verbesserungsmöglichkeiten oder alternative Vorschläge sind separat auszuweisen.

2.2 Der Vertragspartner ist mindestens einen Monat an sein Angebot gebunden.

2.3 Angebote und Kostenvorschläge des Vertragspartners erfolgen unentgeltlich.

2.4 Auf den Abschluss, Änderung oder Ergänzung von Verträgen gerichtete Erklärungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen, Annahmeerklärungen oder Lieferbrufe von RADOLID sowie deren Änderungen oder Ergänzungen können auch auf elektronischem Weg, per Fax oder mittels Datenfernübertragung (z. B. EDI, E-Mail) erfolgen.

2.5 Ein erteilter Auftrag muss innerhalb von 2 Werktagen nach Eingang unter Angabe von Preis, Lieferzeit, Lieferort, Bestellnummer und Zahlungskondition schriftlich bestätigt werden. Die Bestätigung ist per E-Mail oder Fax an RADOLID zu senden.

3. Preise/Zahlungsbedingungen/Rechnungen

3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus.

3.2 Die in der Bestellung von RADOLID ausgewiesenen Preise sind bindend. Mangels einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung verstehen sich die Preise als Festpreise, netto exklusive Umsatzsteuer, inklusive Verpackung, Versicherung und Lieferung DAP (Incoterms 2020).

3.3 Preisänderungen sind mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich mit einer entsprechenden Preisliste bekannt zu geben. Erhöhungen sind detailliert zu Begründen und treten frühestens nach Ablauf der Ankündigungsfrist auf den ersten des Folgemonates in Kraft.

3.4 Solange keine auftragskonforme, prüfbare Rechnung vorliegt, besteht keine Zahlungsverpflichtung. Die Rechnung muss den jeweils bei Rechnungsstellung geltenden steuerrechtlichen Anforderungen entsprechen. Folgende Pflichtangaben müssen in der Rechnung zwingend enthalten sein: Name und Adresse des Lieferanten, Bestellnummer, Bestellposition, Rechnungsnummer, Steueridentifikationsnummer, fälliger Betrag und Währung.

3.5 Nicht ordnungsgemäß erstellte Rechnungen gelten als nicht erteilt und werden nicht bearbeitet, es sei denn, der Vertragspartner hat die Nichteinhaltung nachweislich nicht zu vertreten. Der Vertragspartner ist für alle Folgen verantwortlich, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ergeben. Wir bitten Sie zu beachten, dass die Zahlungsbedingungen erst mit Eingang der neu ausgestellten Rechnung gültig sind.

3.5 Für die Berechnung sind die beim Wareneingang von RADOLID ermittelten Stückzahlen, Mengen, Gewichte und Maße maßgebend, vorbehaltlich eines anderen Nachweises.

3.6 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt die Zahlung - unter Vorbehalt einer Rechnungsprüfung - nach Wahl von RADOLID innerhalb 14 Werktagen unter Abzug von 3 % Skonto oder nach 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist läuft ab Eingang der Rechnung, frühestens aber ab Eingang der Lieferung.

3.7 Eine vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch den Auftraggeber beinhaltet keine Anerkennung der Leistung des Auftragnehmers als vertragsgemäß.

4. Lieferung/Verzug

4.1 Soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart oder in der Bestellung benannt, erfolgt die Lieferung DAP (Incoterms 2020).

4.2 Vereinbarte Fristen und/oder Termine verstehen sich eintreffend beim vereinbarten Lieferort zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten.

4.3 Vorab- oder Teillieferungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von RADOLID zulässig. RADOLID ist berechtigt, Teillieferungen zu verwenden, ohne damit die Vertragsgemäßheit der Lieferung anzuerkennen.

4.4 RADOLID ist berechtigt, Mehr- oder Mindertieferungen außerhalb der handelsüblichen Toleranzen zurückzuweisen. Lieferungen, deren Abweichung mehr als 10% von der Bestellmenge betragen, bedürfen in jedem Fall vorvertraglicher schriftlicher Zustimmung durch RADOLID.

4.5 Bei Lieferverzug des Vertragspartners stehen RADOLID die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeute keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

4.6 Unabhängig hiervon ist RADOLID berechtigt, vom Vertragspartner ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe zu fordern. Diese beträgt für jede angefangene Kalenderwoche der Verzögerung 0,5%, im Ganzen höchstens 5% des Brutto-Gesamtwertes der Bestellung.

4.7 Erkennt der Vertragspartner Umstände, die ihn an einer termingerechten oder mangelfreien Lieferung hindern könnten, hat er RADOLID unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich hierüber in Kenntnis zu setzen. Das gilt insbesondere für Fälle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Rohstoffmangel oder fehlender Selbstbelieferung. Sie werden in solchen Fällen trotzdem alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit der vereinbarte Liefertermin eingehalten werden kann oder sich nur eine geringe zeitliche Verzögerung ergibt und uns schriftlich mitteilen, was Sie hierzu im Einzelfall unternommen haben und noch unternommen werden. Durch die Mitteilung einer voraussichtlichen Lieferverzögerung ändert sich in keinem Fall der vereinbarte Liefertermin. Alle Kosten, die uns als Folge einer schuldhaft unterbliebenen oder verspäteten Unterrichtung entstehen, gehen zu Ihren Lasten.

5. Versand/Verpackung/Zollrechtliche Pflichten

5.1 Die Lieferungen sind vom Vertragspartner, insbesondere bei gefährlichen Gütern, mit allen für den Inhalt, die Lagerung und den Transport der Waren wichtigen Hinweisen und nach nationalen und internationalen Vorschriften, deutlich sichtbar und ordnungsgemäß zu kennzeichnen, zu verpacken und zu versenden.

5.2 Die Verpackung hat insbesondere umweltfreundlich mit am Lieferort zugelassenem und für Ware und Transportweg geeignetem Verpackungsmaterial so zu erfolgen, dass Transportschäden vermieden werden.

5.3 Allen Lieferungen sind ordnungsgemäße Versandpapiere und insbesondere ein Lieferschein mit Angabe der Bestelldaten sowie Sach- und Chargenbezeichnungen der gelieferten Ware mit exakter Mengenangabe und technische Merkblätter und Sicherheitsdatenblätter beizufügen. Bei Teillieferungen ist die noch zu liefernde Restmenge anzugeben.

5.4 Der Vertragspartner ist zur unentgeltlichen Rücknahme und fachgerechten Entsorgung von Verpackungsmaterial verpflichtet. Auf Verlangen ist ein Nachweis über die gesetzeskonforme Entsorgung darzulegen.

5.5 Der Vertragspartner hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts („Außenwirtschaftsrecht“) zu erfüllen. Er hat RADOLID unverzüglich nach Eingang der Bestellung sowie bei Änderungen jeweils unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, welche RADOLID zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein-, Wiederausfuhr und Verbringungen benötigt, insbesondere:

(I) die aktuelle Zolltarifnummer (bei drittländischen Vertragspartnern sechs und bei EU-ansässigen Vertragspartnern mindestens acht Ziffern gemäß aktuellem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik und den HS (Harmonized System) - Code).

(II) das Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und, sofern vom Besteller gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenzzielen Ursprung (bei europäischen Vertragspartnern) oder Nachweiszertifikate zur Präferenz (bei drittländischen Vertragspartnern); auf Verlangen

von RADOLID (oder Empfängers) ist ein europäischer Vertragspartner ebenfalls verpflichtet, ein Auskunftsblatt INF 4 gem. Art. 64 ff. Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 zur Bestätigung der Echtheit bzw. Richtigkeit einer Lieferantenerklärung auszustellen.

(III) alle anwendbaren Güterlistenpositionen, konkret die Ausführlistennummern, Kontrollpositionen des Anhangs I Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung sowie die Export Control Classification Number gemäß der U.S. Commerce Control List (ECCN), sofern einschlägig.

5.6 Hat der Vertragspartner eine Verletzung seiner in Ziffer 5.1 bis 5.5 bestimmten Pflichten zu vertreten, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die RADOLID hieraus entstehen.

6. Gewährleistung

6.1 Der Vertragspartner steht dafür ein, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen im Zeitpunkt des Gefahrübergangs den anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und von Fachverbänden entsprechen und ihm bevorstehende Änderungen nicht bekannt sind.

6.2 RADOLID wird Ihnen offene Mängel der Lieferung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsaufbaus festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung bei uns.

6.3 Jedwede andere Mängel werden unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt.

6.4 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen RADOLID zu, modifiziert durch die nachfolgenden Bestimmungen 6.5 bis 6.11.

6.5 RADOLID ist berechtigt, nach eigener Wahl vom Vertragspartner Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6.6 Ort der Nacherfüllung ist der Ort, an dem sich die mangelhafte Ware befindet.

6.7 RADOLID ist berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners eine Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Vertragspartner in Verzug ist.

6.8 Die Rücksendung mangelhafter Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners.

6.9 Ist eine Abnahme vertraglich vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, kann RADOLID bei nicht unwesentlichen Mängeln oder nicht vollständig erbrachten Leistungen die Abnahmeerklärung verweigern und eine eventuell an die Abnahme gekoppelte Zahlung zurückbehalten.

6.10 Die Verjährungsfrist für gesetzliche Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrenübergang, soweit nicht zwingende gesetzlich längere Verjährungsfristen gelten, insbesondere die Bestimmungen der §§ 445b, 478 Abs. 2 BGB.

6.11 Die übrigen zwingenden Bestimmungen des Lieferregresses bleiben ebenso unberührt.

7. Qualität

7.1 Der Vertragspartner hat die vereinbarte Beschaffenheit, insbesondere die technischen Spezifikationen sowie die geltenden produktrelevanten gesetzlichen Bestimmungen, Stand der Technik und vereinbarte Produktions- und Prüfprozesse einzuhalten. Änderungen und Abweichungen des Produktes oder der Produktionsabläufe, insbesondere im Materialzusammensetzung, Produktionsstandort, bedürfen grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

7.2 Der Vertragspartner wird eine wirksame Qualitätssicherung durchführen und auf Anforderung nachweisen. Soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart, hat der Vertragspartner während der Geschäftsbeziehung mit RADOLID ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem (QSM) mindestens nach ISO 9001 zu verwenden und aufrecht zu erhalten. Ablauf, Einschränkung und den Entzug des Zertifikats sind RADOLID unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7.3 RADOLID ist berechtigt, selbst oder durch beauftragte Dritte das Qualitätssicherungssystem nach vorheriger Ankündigung beim Vertragspartner unter angemessener Berücksichtigung vertraulicher Informationen des Vertragspartners, zu überprüfen.

7.4 Für den Fall einer gesondert zwischen dem Vertragspartner und RADOLID abgeschlossenen und geltenden Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) gelten die Bestimmungen der QSV ergänzend und im Fall des Widerspruchs zu den Regelungen dieser Einkaufsbedingungen vorrangig.

7.5 Maschinen, Werkzeuge, Geräte oder Anlagen, die Gegenstand einer Lieferung sind, müssen den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung anwendbaren geltenden gesetzlichen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Sofern die Maschinenrichtlinie anwendbar ist, wird der Vertragspartner eine zum Liefergegenstand zugehörige Gefahrenanalyse des jeweiligen Herstellers spätestens bei der Lieferung übergeben.

7.6 Der Vertragspartner hat sämtliche in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere produktbezogene sicherheits-, chemikalienrechtliche und umweltrelevanten Rechtsvorschriften einzuhalten.

7.7 Der Vertragspartner ist verpflichtet die ihm obliegenden Pflichten, gemäß Verordnung EG Nr. 1907/2006 (kurz REACH- VO) einzuhalten und RoHS konforme Produkte zu liefern.

7.8 Der Vertragspartner wird über sämtliche chemischen Stoffe gemäß Richtlinie 2011/65/EU inklusive der Erweiterung gemäß [EU] 2015/863 (RoHS), welche sich in gelieferten bzw. noch zu liefernden Erzeugnisse und/oder hierfür verwendendem Verpackungsmaterial befinden, unverzüglich sowohl unaufgefordert als auch auf Aufforderung von RADOLID schriftlich oder per E-Mail RADOLID informieren. Er wird weiterhin auch über die in dem Anhang XIV und XVII der REACH- VO in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Stoffe, die sich in gelieferten bzw. noch zu liefernden Erzeugnisse befinden, ebenso informieren. Diese Informationspflicht gilt insbesondere, wenn in einer Komponente eines Erzeugnisses ein Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (W/W) enthalten ist, der die Kriterien der Artikel 57 und 59 REACH-VO erfüllt (substances of very high concern). Die Verkehrsfähigkeit der Ware unter REACH ist zu gewährleisten. Gesetzliche Pflichten des Vertragspartners bleiben unberührt.

7.9 Der Vertragspartner stellt sicher, dass die von ihm gegenüber RADOLID übernommenen Qualitätssicherungspflichten an vom Vertragspartner beauftragte Zulieferer und Subunternehmer innerhalb der Lieferkette weitergegeben werden.

8. Freistellung/Haftung/Versicherung

8.1 Wird RADOLID wegen der Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder wegen sonstiger Mängel in Anspruch genommen, die auf eine mangelhafte / nicht vertragsgemäße Ware des Vertragspartners zurückzuführen sind, ist der Vertragspartner verpflichtet, auf erstes Anfordern von RADOLID diese insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt dann, wenn der Vertragspartner im Außenverhältnis selbst haftet oder er RADOLID zum Schadensersatz verpflichtet ist. Unter diesen Voraussetzungen ist der Vertragspartner verpflichtet, Aufwendungen für Rückruf- oder Austauschaktionen RADOLIDs zu erstatten. RADOLID wird dem Vertragspartner - soweit dies zumutbar und möglich ist- über Inhalt und Umfang der Rückruf- bzw. Austauschmaßnahmen unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

8.2 Soweit RADOLID als Folge von mangelhafter Lieferung oder Leistung Produkte zurückruft, ist der Vertragspartner, sofern ihn Verschulden trifft, vollumfänglich zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Über Inhalte und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme wird RADOLID den Vertragspartner - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

8.3 Der Vertragspartner hat das Verschulden seiner Zulieferer, Subunternehmer und Unterprioritäten wie eigenes Verschulden zu vertreten.

8.4 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen, soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart. Von den Bestimmungen der Ziffern 8.1 und 8.2 bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche sowie die Grundsätze des § 254 BGB unberührt.

8.5 Der Vertragspartner hat zur Absicherung der in Absatz 1 und 2 genannten Risiken eine angemessene Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung abzuschließen und RADOLID auf Verlangen nachzuweisen

8.6 Die Versicherung muss sich auch auf im Ausland vorkommende Schadenereignisse beziehen und mindestens eine „erweiterte Produkthaftpflicht“ beinhalten, die sich nach den besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Produkthaftpflicht-Versicherung von Industrie- und Handelsbetrieben (Produkthaftpflicht-Modell) Stand Januar 2015 des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) richtet. Diese Bedingungen sind im Internet unter gdv.de einsehbar.

8.7 Gesetzliche Schadensersatzansprüche von RADOLID bleiben durch den Umfang und Höhe des Versicherungsschutzes unberührt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

9. Nutzungsrechte/gewerbliche Schutzrechte

9.1 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern, Modellen, sonstigen Unterlagen sowie Know-how, gewerblichen Schutzrechten, Ideen, gleich in welcher Form, die RADOLID dem Vertragspartner zugänglich macht, behält sich RADOLID sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Rechte vor.

9.2 Schutzrechte stehen vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung ausschließlich RADOLID zu, wenn sie ausschließlich auf eigenem Know-how von RADOLID beruhen oder RADOLID die gesamten Entwicklungskosten trägt.

9.3 Die Nutzung von Namen und geschützten Marken von RADOLID sowie des Bestehens der Geschäftsbeziehung zu Referenz-, Werbe- und/oder sonstige Marketingzwecken jeglicher Art ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung von RADOLID erlaubt.

9.4 Wenn Dritte bei vertragsgemäßer Benutzung der gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen Schadenersatzansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten gegen RADOLID geltend machen, stellt der Vertragspartner RADOLID unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche von allen Ansprüchen Dritter aus der Schutzrechtsverletzung auf erstes schriftliches Anfordern frei, wenn die Ansprüche auf einem Verschulden des Vertragspartners beruhen. § 254 BGB gilt entsprechend. Der Vertragspartner wird dabei RADOLID auf eigene Kosten unverzüglich und angemessen bei der Rechtsverteidigung unterstützen. RADOLID ist nicht berechtigt mit dem Dritten ohne Zustimmung des Vertragspartners irgendwelche Vereinbarungen bzgl. der Schutzrechts- oder Urheberrechtsverletzung zu treffen, insbesondere einen Vergleich ohne Zustimmung des Vertragspartners zu schließen.

9.5 Die Freistellungspflicht des Vertragspartners bezieht sich auf alle Aufwendungen, die RADOLID aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Vertragspartner nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrundeliegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

10. Eigentumsvorbehalt/Beistellungen

10.1 Soweit nicht anderweitig vereinbart, geht das Eigentum mit der Übergabe auf RADOLID über.

10.2 Einen Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners in Form des erweiterten und/oder verlängerten Eigentumsvorbehaltes, erkennt RADOLID nicht an.

10.3 Abweichend der Regelung gemäß Ziffer 10.1 geht das Eigentum an Vertragsgegenständen, die zur Durchführung der Bestellung vom Lieferanten hergestellt bzw. im Auftrag von RADOLID beschafft worden sind, gehen, soweit nicht anderweitig vereinbart, durch Bezahlung der vereinbarten Vergütung incl. der zugehörigen Dokumentation in das Eigentum von RADOLID über, auch wenn sie im Besitz des Lieferanten verbleiben (Besitzmittlungsverhältnis, § 930 BGB).

10.4 Sofern der Vertragspartner Werkzeuge im Rahmen seiner Beschaffung bei einem Dritten in Auftrag gibt, geht ein Eigentumsanwartschaftsrecht des Vertragspartners auf RADOLID über. Der Vertragspartner ist verpflichtet, rechtzeitig alle erforderlichen Vereinbarungen mit dem Dritten zu treffen, um einen späteren Eigentumsübergang an RADOLID sicherzustellen. RADOLID nimmt diese Abtretung an.

10.5 An Werkzeugen, Material, Produkten, Transportbehältern, sonstigen Waren oder Gegenständen, die RADOLID dem Vertragspartner zur Nutzung beistellt, leihweise überlässt oder in sonstiger Art und Weise zur Verfügung stellt („Beistellungen“) behält sich RADOLID das Eigentum vor.

10.6 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Eigentum von RADOLID als solches zu kennzeichnen und auf eigene Kosten ausreichend gegen alle üblichen Risiken, insbesondere gegen zufälligen Untergang, Diebstahl, Feuer, Wasser, Sturm zu versichern. Das Eigentum ist gesondert von gleichen oder ähnlichen, im Eigentum Dritter oder des Vertragspartners stehenden Gegenständen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich zu lagern und zu verwahren und vor Eingriffen Dritter zu schützen. Der Vertragspartner tritt schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an RADOLID ab; RADOLID nimmt die Abtretung an. Eingriffe Dritter, Verlust, Untergang oder Beschädigung sind RADOLID unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

10.7 Auf Verlangen von RADOLID sind Beistellungen unverzüglich herauszugeben. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen, ausgenommen bei rechtskräftig festgestellten oder unstrittigen Gegenforderungen des Vertragspartners.

10.8 Beistellungen, insbesondere von Werkzeugen sind ausschließlich zur Erfüllung der vom Vertragspartner gegenüber RADOLID bestehenden vertraglichen Pflichten zu nutzen. Sie dürfen ohne Einwilligung weder an Dritte veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet, weitergegeben oder noch für eigene Zwecke des Vertragspartners außerhalb des mit der Überlassung verbundenen Zweckes oder für Dritte verwendet werden.

10.9 Der Vertragspartner übernimmt bei einer Beistellung mit Übergabe die entsprechenden mit der Beistellung verbundenen Verkehrssicherungspflichten und die Verantwortung bezüglich der Einhaltung der jeweiligen anwendbaren entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der Bestimmungen der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft.

10.10 Vereinbarte Beistellungen sind bei RADOLID so rechtzeitig und in dem Umfang abzurufen, dass die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch den Vertragspartner gewährleistet ist.

10.11 Der Vertragspartner führt nach der Anlieferung einer Beistellung eine Eingangsprüfung gemäß § 377 HGB durch. Im Falle festgestellter Mängel hat der Vertragspartner RADOLID unverzüglich schriftlich zu informieren.

11. Verwendung von Werkzeugen

11.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die ihm überlassenen Werkzeuge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ordnungsgemäß zu pflegen, in einem zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gebrauchsfähigen Zustand zu halten und alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, insbesondere Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie notwendige Reparaturen auf eigene Kosten sach- und fachgerecht und rechtzeitig durchzuführen.

11.2 Ist ein leihweise überlassenes und vom Vertragspartner hergestelltes oder beschafftes Werkzeug aufgrund von Verschleiß vor Erreichen einer mit dem Vertragspartner vereinbarten Ausbringungsmenge und/oder Mindestnutzungszeit unbrauchbar, ist es, soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart, vom Vertragspartner auf seine Kosten zu ersetzen. Ersetzende Werkzeuge gehen in das Eigentum von RADOLID über.

11.3 Technische Veränderungen an überlassenen Werkzeugen bedürfen der schriftlichen Zustimmung RADOLIDs.

11.4 Eine Standortverlagerung eines Werkzeugs bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RADOLID. RADOLID ist jederzeit berechtigt, sich vom Erhaltungszustand eines Werkzeuges am jeweiligen Werkzeugstandort zu überzeugen.

11.5 Kommt der Vertragspartner seinen Vertragspflichten trotz Rüge unter Fristsetzung nicht ordnungsgemäß nach, so ist RADOLID unabhängig gesetzlicher Herausgabeansprüche berechtigt, die Werkzeugleihe/Beistellung mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die Herausgabe seines Eigentums zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Vertragspartner, die von RADOLID verlangten Lieferungen in vereinbarter Qualität, vereinbarter Menge und/oder Termin nicht sicherstellen kann oder sich seine Vermögenslage wesentlich verschlechtert oder über das Vermögen des Vertragspartners ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet wird.

12. Geheimhaltung

12.1 Der Vertragspartner ist vorbehaltlich gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Offenlegungspflichten verpflichtet, alle von RADOLID im Zusammenhang mit dem vertraglichen Zweck erhaltenen Informationen – gleich in welcher Form, ob schriftlich, mündlich, elektronisch oder auf sonstige Art und Weise –, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen, insbesondere dem Inhalt der Information selbst, ergibt, geheim zu halten. Hierzu gehören insbesondere alle Dokumente, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Konstruktionsdaten, Muster und sonstigen Unterlagen, Datenträger sowie sonstige Medien, die von RADOLID erstellt wurden sowie sonstige Informationen, insbesondere Knowhow, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse von RADOLID. Solche Informationen sind Dritten nicht ohne schriftliche Zustimmung RADOLIDs offenzulegen und/oder für Dritte zu nutzen und durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff Dritter zu sichern. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DS-GVO) sowie eine

Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit und die Beachtung des Datenschutzes durch angemessene Maßnahmen vor Kenntnisnahme der Information.

12.2 Die Vertraulichen Informationen sind nur gegenüber solchen Mitarbeitern offen zu legen, die auf die Kenntnis dieser Informationen für den vertraglichen Zweck notwendigerweise angewiesen sind und zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet sind.

12.3 Der Vertragspartner hat es zu unterlassen, die Informationen außerhalb des vertraglich vereinbarten Zwecks in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuziehen oder durch Dritte verwerten oder nachahmen zu lassen und insbesondere auf die vertraulichen Informationen gewerbliche Schutzrechte – insbesondere Marken, Designs, Patente oder Gebrauchsmuster – anzumelden.

12.4 Die Geheimhaltungspflichten gelten auch nach Erfüllung des Vertrages. Sie gelten jedoch nicht bzw. erlöschen, wenn und soweit die überlassenen Informationen im Sinne von Ziffer 12.1 – der Öffentlichkeit vor der Mitteilung oder Übergabe bekannt oder allgemein zugänglich waren oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht werden; oder – dem Empfänger bereits vor der Offenlegung durch den Inhaber und ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht nachweislich bekannt waren; oder – von dem Empfänger ohne Nutzung oder Bezugnahme auf Vertrauliche Informationen selbst gewonnen wurden; oder – der Empfänger von einem berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht übergeben oder zugänglich gemacht werden.

12.5 Gesetzliche Bestimmungen werden durch die vorgenannten Bestimmungen gemäß Ziffer 12.5 weder eingeschränkt noch ausgeschlossen.

13. Compliance

13.1 Der Vertragspartner hat alle einschlägigen und für ihn geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften zu beachten, insbesondere produktbezogene chemikalienrechtliche und sicherheits-, sowie umweltrelevante einzuhalten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern irgendwelche Vorteile anzubieten, zu gewähren, zu fordern oder anzunehmen oder in sonstiger Art und Weise gegen geltende Antikorruptionsvorschriften zu verstoßen. Des Weiteren auch keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen oder zu fördern, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken.

13.2 Der Vertragspartner hat die jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) einzuhalten.

13.3 Der Vertragspartner wird die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einhalten und daran arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt zu verringern. Weiter wird der Vertragspartner die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten, die im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, sowie die Verantwortung für die Umwelt betreffen (www.unglobalcompact.org).

13.4 Der Vertragspartner wird die von ihm beauftragten Zulieferer und Subunternehmer in gleichem Umfang auf die Einhaltung gemäß Ziffer 13.1. bis 13.3 verpflichten und weist dieses auf Verlangen von RADOLID unverzüglich nach.

13.5 Einen Verdacht des Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 13.1 bis 13.4 hat der Vertragspartner unverzüglich aufzuklären und RADOLID über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen schriftlich angemessen zu informieren. Erweist sich ein Verdacht als begründet, hat der Vertragspartner innerhalb einer angemessenen Frist darüber zu informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er zur Abstellung und Verhinderung zukünftiger Verstöße unternimmt.

13.6 Unbeschadet der sonstigen Rechte von RADOLID, berechtigt ein vom Vertragspartner zu vertretender, nicht nur unerheblicher Verstoß gegen eine oder mehrere der in Ziffer 13.1. bis 13.5 genannten Verpflichtungen, RADOLID aus wichtigem Grund zur fristlosen außerordentlichen Kündigung bzw. zum Rücktritt und zur Geltendmachung, von Schadenersatzansprüchen sowie zum Abbruch der Geschäftsbeziehungen und sämtlicher Vertragsverhandlungen.

14. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

14.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von RADOLID. RADOLID ist jedoch berechtigt den Vertragspartner auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

14.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

14.3 Die Vertragssprache ist Deutsch. Die deutsche Fassung dieser Geschäftsbedingungen ist maßgeblich.

15. Datenschutz

15.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die für ihn geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Insbesondere darf der Vertragspartner personenbezogene Daten, die er im Rahmen der Beauftragung und bei und vor Durchführung des Vertrages von RADOLID erhält oder auf sonstige Weise zur Kenntnis erhält, nur zur Abwicklung des Vertrages verarbeiten und nicht – außer bei gesetzlicher Zulässigkeit – anderweitig verarbeiten, für eigene Zwecke nutzen, Dritten gegenüber offenlegen oder zur Bildung von Profilen nutzen.

15.2 Einzelheiten zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten und Datenschutz durch RADOLID können der Datenschutzerklärung (Art. 12-14 DSGVO) von RADOLID, die auf www.radiolid.de einsehbar ist und auf Nachfrage dem Vertragspartner kostenfrei übersendet wird, entnommen werden.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Sobald dem Vertragspartner die Zahlungsunfähigkeit droht, dem Vertragspartner ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt ist oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vertragspartners eröffnet ist, kann RADOLID ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

15.2 Der Vertragspartner darf den Auftrag oder Teile des Auftrags nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von RADOLID an Dritte weitergeben.

16. Teilwirksamkeit

16.1 Die Ungültigkeit einer oder mehrerer dieser Einkaufsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle unwirksamer Bestimmungen gilt eine weiteres eine solche Regelung, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel wirtschaftlich gewollt war.

Stand: April 2021